

fordert wurde speziell die Aufhebung des Verbotes der katholischen Wochenzeitung „Comunidad“. Stroessner soll diesem Verlangen unter der Bedingung zugestimmt haben, daß er den Chefredakteur bestimmt und die politische Linie der Zeitung sich den Regierungsanweisungen fügt. Man erwartet, daß die Bischofskonferenz diesem Ansinnen nicht entsprechen wird. Chefredakteur G. Giménez soll derzeit untergetaucht sein, weil Repressalien gegen ihn befürchtet werden.

4. Volle Arbeitsfreiheit für die Caritas. Das Lebensmittelhilfeprogramm aus den Vereinigten Staaten (von der

nordamerikanischen Caritas) soll zur Zeit noch Regierungsrestriktionen unterliegen.

5. Einstellung der Repressalien gegen Führungskräfte der christlichen Bauernligen und Landarbeiterverbände. Arbeitsbehinderung sowie Verfolgungsmaßnahmen gegen sie sind nach wie vor besonders in den Diözesen Villarica, San Juan Bautista und Caacupé verzeichnet worden.

6. Einstellung der von der Regierung und Regierungspresse geführten Diffamierungskampagne gegen Priester und Bischöfe, die sich für den menschlichen Fortschritt und soziale Gerechtigkeit einsetzen.

## Problembereiche zum Zeitgeschehen

### *Zur Reform des Ehescheidungsrechts*

Am 8. Mai 1970 hat die beim Bundesjustizministerium im Januar 1966 konstituierte Eherechtskommission den ersten *Teilbericht* ihrer Vorschläge zur Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach der Ehescheidung dem Bundesministerium der Justiz vorgelegt. Der inzwischen im Verlag E. u. W. Gieseck (Bielefeld) erschienene Text enthält nach einigen Vorbemerkungen über Bildung, Aufgabe und Arbeit der Kommission zunächst *13 Thesen zum Ehescheidungsrecht*, mit zwei Anlagen zur ausländischen Rechtsentwicklung und zur internationalen Entwicklung des Scheidungsrechts, dann *15 Thesen zum Unterhaltsrecht nach der Ehescheidung*. Die Erwägungen der Kommission zu den Folgerungen, die sich aus ihren Thesen für das Ehegesetz nur auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, des Versorgungsrechts und des Beamtenrechts ergeben, sind nicht in Form von Thesen niedergelegt. Der Bericht begnügt sich mit einem Verweis auf die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Rechts, die in diesem Zusammenhang änderungsbedürftig sind.

Der Bericht enthält zu den Thesen auch umfassende *Erläuterungen* und Begründungen. Dabei kommen auch die Mehrheits- und Minderheitsauffassungen der Kommissionsmitglieder sowie die Abstimmungsergebnisse zu den Einzelfragen zur Darstellung. Daraus geht hervor, daß nicht jedes Kommissionsmitglied sich mit jeder These identifiziert; auch ist es nicht zu einer GesamtAbstimmung in der Kommission über den gesamten vorgelegten Bericht gekommen. Die *Hauptdifferenzen* der Meinungen ergaben sich offensichtlich in der Frage der Grenzen des sog. Zerrüttungsprinzips im Scheidungsrecht und in der Frage der Vermeidung unzumutbarer sozialer Benachteiligungen im Scheidungsfolgenrecht.

Die Arbeit der Kommission ist mit dem vorliegenden Bericht noch nicht abgeschlossen. Zu formulieren sind noch Thesen über andere Ehescheidungsfolgen, insbesondere im Hinblick auf *elterliche Gewalt und Verkehrsrecht* der Geschiedenen mit den Kindern, vor allem aber über Änderungen im *Scheidungsverfahrenrecht*. Auch mit den ausgeklammerten Fragen der im Hinblick auf die Scheidungsfolgen notwendigen *Änderungen des Sozialversicherungs-, Beamten- und Versorgungsrechts* wird sie sich noch weiter befassen. Man weiß, daß viele der Überzeugung sind, nur im Zusammenhang mit der Klärung dieser Fragen könne ein Urteil darüber abgegeben werden, ob

eine Scheidungsreform auf der Basis der Thesen eine wirkliche Verbesserung darstelle. Diese Auffassung hatte die Denkschrift der evangelischen Familienrechtskommission „*Zur Reform des Ehescheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland*“ ausgesprochen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 68); sie ist enthalten in den „*Erwägungen zur Reform des zivilen Scheidungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland*“, herausgegeben vom Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 176). Auch die *Fachkommission des Bundesarbeitskreises Christlich Demokratischer Juristen* (BACDJ) besteht in einer Stellungnahme vom 12. Mai 1970 darauf, „daß gleichzeitig mit dem Inkrafttreten eines neuen Scheidungsrechts auch eine grundlegend verbesserte eigenständige Sicherung der Ehefrau geschaffen wird“. Die Notwendigkeit einer solchen Ergänzung (allerdings ohne die Forderung des Junktims) betont auch der Bericht selbst in der Vorbemerkung zu den Thesen zum Unterhaltsrecht nach der Scheidung. Auch mit sonstigen Fragen des Eherechts (z. B. *Ehehindernisse, Eheschließung, Eheaufhebung*) wird sich die Kommission zu beschäftigen haben, so daß noch nicht abzusehen ist, wann sie mit ihrem Auftrag zu einem Abschluß kommen wird.

#### *Der Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip*

An den Anfang der Thesen zum Ehescheidungsrecht stellt die Kommission den Grundsatz „Die Ehe ist auf Lebenszeit angelegt. Sie kann nur durch den Richter geschieden werden“ (1. Grundsatz). Der Satz bringt den Ausnahmeharakter der Scheidung zum Ausdruck. Er entspricht der Eheauffassung unseres Grundgesetzes, sowie der großen Mehrheit der deutschen Bürger. Eine Auflösung allein aufgrund des Einverständnisses der Ehegatten würde diesem Eheverständnis ebensowenig gerecht wie die durch bloße Eintragung in ein Personenstandsregister vollzogene (vgl. Begründung). Ausnahmen von der in diesem Grundsatz entsprechenden Unauflöslichkeit im staatlichen Scheidungsrecht sind dabei möglich. Die Meinungen gehen auseinander in der Frage nach den Gründen, die eine Scheidung rechtfertigen können.

Hier befürwortet die Kommission einstimmig den *Übergang vom Verschuldensprinzip zum Zerrüttungsprinzip*.

„Einer Reform des Ehescheidungsrechts ist das Zerrüttungsprinzip zugrunde zu legen. Dies bedeutet, daß eine Ehe nur geschieden werden kann, wenn sie gescheitert ist, also die Wiederherstellung einer der Ehe gemäßen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Verschuldenstatbestände sind nicht vorzusehen“ (These 2). Die Gründe für diese Abkehr vom sog. Verschuldensprinzip zum sog. Zerrüttungsprinzip liegen, wie die Begründung ausführt, einmal in der Schwierigkeit der *Feststellung der Schuld*, die zu jener Ehezerüttung geführt hat, die dem Schuldausspruch zugrunde gelegt wird und dann auch im geltenden Recht Unterhaltsansprüche begründet. In der Anerkennung der Schwierigkeit dieser Feststellung stimmen Richter und Eheberater überein. Verbunden damit ist die mit dem Verschuldensprinzip verbundene *Gefahr des Eindringens in die eheliche Intimsphäre* unter Verletzung der Achtung vor der Persönlichkeit der Gatten. Hinzu kommt die Gefahr, daß die Schuldprüfung zu einer „Vergiftung des Prozesses“ und der persönlichen Beziehungen der Parteien führt. Diese Mängel führen zur *Zeit zur Umgehung des Gesetzes* (Begründung: „Die Ehegatten werden angeregt, leichte Eheverfehlungen zu schweren zu machen, schwere Eheverfehlungen vorzuschieben, Verzeihungen zu leugnen, erfundene Tatsachen zu behaupten. Man schätzt, daß in der Bundesrepublik 80—90% der formal auf Verschulden gestützten Ehescheidungen als „Konventionalscheidungen durchgeführt werden“. Das bedeutet eine *schwere Belastung der Wahrhaftigkeit und Glaubwürdigkeit der Rechtsprechung in Ehesachen*. — Die Vorteile der Verschuldensprüfung erscheinen *fraglich* (Erschwerung der Scheidung, Schutz der Institution der Ehe, Ernstnehmen der Verantwortung des Menschen für seine Ehe, bessere Übereinstimmung mit der christlichen Überlieferung); die *Einwände gegen das Zerrüttungsprinzip* sind zu entkräften (schwierige Tatbestandsumschreibung auch hier; ebenso eindringen in die eheliche Intimsphäre wie beim Verschuldensprinzip).

### Die möglichen Bedenken dagegen

Sehr wichtig für die *Interpretation des Zerrüttungsprinzips* ist vor allem das zur *Gefahr der Verstoßungsscheidung* Gesagte: „Einer der wesentlichsten Einwände gegen das Zerrüttungsprinzip geht dahin, daß derjenige, der böswillig über die Belange seines Partners hinweggegangen ist, unter Ausnutzung seines Verhaltens die Scheidung erlangen könne. Damit werde die Verstoßung des anderen Ehegatten ermöglicht. Im Rahmen des Zerrüttungsprinzips ist es möglich, dieses allgemeine Gerechtigkeitsproblem in einer Härteklausele zu berücksichtigen.“ Dieser Satz der Begründung ist zugleich wichtig für die Interpretation der Härteklausele, die die Thesen vorsehen (vgl. unten). Bei der Diskussion dieser These 2 wird sich sicher auch Widerspruch melden. Dieser Widerspruch wird darauf verweisen, daß die Gründe für das vollständige Aufgeben von Verschuldenstatbeständen — auch im geltenden Recht führten sie nur in Verbindung mit der durch sie ausgelösten Zerrüttung zur Scheidung — nicht alle von gleicher Überzeugungskraft sind; daß die in diesen Gründen enthaltene Kritik am geltenden Recht auch bei dem neu vorgeschlagenen nicht gegenstandslos wird; daß der offensichtlich unschuldige Partner bei dem in der Neuregelung notwendigen Wegfall eines Widerspruchsrechts gegen die Scheidung — auch durch eine Härteklausele —

nicht ausreichend gegen Unrecht und unzumutbare Schädigung geschützt werden kann. Es wird bei der Bewertung der These also sicher darauf ankommen, daß auch die Grenzen dieses Übergangs zum Zerrüttungsprinzip klar gesehen werden: Der in These 1 enthaltene Grundsatz, daß die in beiden kirchlichen Verlautbarungen signalisierte Gefahr, „daß das Zerrüttungsprinzip in der Praxis zur Legitimation eines Vorgehens führen kann, das als eine Art Verstoßung aufgefaßt werden muß oder zum Ableiten von Rechten aus eigenem unverantwortlichem Verhalten und zur Schutzlosigkeit der Frau führt“ (vgl. Evangelische Denkschrift, S. 10; „Erwägungen“, S. 11).

Die Kommission hat sich bei der Umschreibung des Tatbestandes des „Scheiterns“ entschlossen, abzustellen auf die Formulierung, daß „die Wiederherstellung einer der Ehe gemäßen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann“ (These 2 u. 4). Die Minderheit hatte vorgeschlagen, zu sagen „wenn die Aufrechterhaltung mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar sei“. Es ist fraglich, ob diese Feststellung dem Richter leichter gefallen wäre. Es haben sich auch nicht die Vorschläge durchgesetzt, eine Zerrüttungsvermutung bei schweren Eheverfehlungen oder eine Erläuterung der Generalklausel: „Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, also die Wiederherstellung einer der Ehe gemäßen Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann“ (These 4), durch Beispiele oder Indizien vorzusehen. Es ist klar, daß das der formalistischen Interpretation Vorschub leisten würde. Die jetzt vorgeschlagene Form der Generalklausel ist natürlich der Gefahr zu großer Unterschiede bei Gerichtsurteilen ausgesetzt.

### Erschwerung der Scheidung?

These 5 lautet: „Es ist anzunehmen, daß die Ehe gescheitert ist, wenn a) die häusliche Gemeinschaft seit mehr als einem Jahr aufgehoben ist und beide Ehegatten die Scheidung begehren oder der eine Ehegatte dem Scheidungsbegehren des anderen zustimmt, b) die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mehr als 5 Jahren aufgehoben ist. . . Der Richter hat in diesen Fällen die Ehegatten darüber anzuhören, wie lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, im Falle des Buchstabens a) auch darüber, ob beide ernsthaft die Scheidung begehren oder der eine ernstlich dem Scheidungsbegehren des andern zustimmt.“ Der Scheidung aufgrund der Generalklausel ist keine Wartefrist vorgeschaltet — eine Minderheit in der Kommission hatte diese gewünscht im Interesse der gewissenhafteren Feststellung des Scheiterns und der Vermeidung der Gefahr der einverständlichen Scheidung über die Generalklausel.

Das hinter der Rechtsvermutung stehende *Anliegen* ist die Schonung des Intimbereichs der Partner und die größere Wahrhaftigkeit des Prozesses. Die Gefahr ist die Einschränkung des 1. Grundsatzes: Beweist der Tatbestand einjähriger Trennung in Verbindung mit dem einverständlichen Begehren der Scheidung wirkliches Scheitern? Manche Kommissionsmitglieder hielten die einjährige Trennung für *eine zu kurze Zeit*. Die Mehrzahl befürchtet bei der Forderung längerer Trennung das Ausweichen auf die Generalklausel, die dann eine schnellere Scheidung ermögliche. Eine Minderheit in der Kommission verlangte, daß die *Rechtsvermutung* in dieser These nur als *widerlegbare* aufgestellt werden könne. Die gegenteilige

Auffassung führe notwendig zur Zulassung der vereinbarten Scheidung. Das gilt sowohl für den ersten wie den zweiten Fall: die Minderheit hält die mit dem immer bestehenden Recht des Gerichtes, die Tatsache des Scheiterns zu prüfen, gegebenen Nachteile für geringer als die Gefahr der vereinbarten Scheidung und der Ungerechtigkeit gegenüber dem mit der Scheidung nicht einverständigen Partner. Dies um so mehr, wenn auch die Härteklausele auf fünf Jahre beschränkt wird. Grundsätzlich würde so die Ehe für die aus ihr Hinausstrebenden kündbar.

Die Kommission hat es abgelehnt, die Erleichterung der Scheidung als Ziel anzustreben. Man wird nicht leugnen, daß die von ihr in den Thesen 4 und 5 gemachten Vorschläge über die Voraussetzungen der Scheidung in der Praxis solche Erleichterungen bedeuten. Es gibt aber in den Thesen auch Einschränkungen.

*Die erste Erschwerung liegt in der Verknüpfung der Scheidungsfolgenregelung mit dem Scheidungsurteil selbst.* Sie ist unterschiedlich im Falle der Scheidung nach einjähriger Trennung und einverständlichem Scheidungsbegehren, anders bei der fünfjährigen Trennung und auf dem Weg über die Generalklausel.

„a) Die Ehescheidung nach These 5 Abs. 1, Buchst. a) darf nur ausgesprochen werden, wenn die Ehegatten eine Vereinbarung über den Unterhalt für sich und die Kinder, über die Zuordnung der Kinder und das Verkehrsrecht, über die Zuweisung der Ehewohnung und über die Verteilung des Hausrats sowie über die Verfahrenskosten vorlegen. Die Vereinbarung soll grundsätzlich auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten regeln. Sie bedarf der Bestätigung durch den Richter. b) In allen übrigen Fällen entscheidet der mit der Ehescheidung befaßte Richter — soweit er nicht eine Vereinbarung der Ehegatten über die Scheidungsfolgen bestätigt — auch über die Zuordnung der Kinder und das Verkehrsrecht, über den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder, über die Zuweisung der Ehewohnung und die Verteilung des Hausrats sowie auf Antrag auch über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten. c) Über die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen hat der Richter gleichzeitig zu entscheiden“ (These 6).

Diese Vorschläge bedeuten zweifellos *Sicherungen* gegenüber den so anrühigen Schnellscheidungen. Sie enthalten gleichzeitig, werden sie Gesetz, die *Beseitigung von offenkundigen Mängeln* im geltenden Recht. Es wird viel von der Änderung des Verfahrensrechts abhängen, in welchem Umfang sie zum Tragen kommen.

*Die zweite Erschwerung* liegt im Vorschlag der These 3 zur *Mindestdauer der Ehe*: „Die Ehescheidung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Ehe mindestens ein Jahr bestanden hat. Eine Ausnahme soll zulässig sein, wenn es einem Ehegatten aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann, bis zum Ablauf der Frist an die Ehe gebunden zu bleiben. — Neben dem gesetzlichen Scheidungsverbot im ersten Ehejahr soll dem Richter allgemein die Möglichkeit gegeben werden, ein Ehescheidungsverfahren auf bestimmte Zeit auszusetzen.“

Der im Interesse der Erhaltung der Ehe und der Sicherung des Feststellens des Scheiterns vorgesehene Aufschub der Scheidungsmöglichkeit ist wohl zu begrüßen; manche hätten eher einen längeren Zeitraum gewünscht.

*Die dritte Erschwerung* der Scheidung liegt in der von der Kommission geforderten Intensivierung der *Bemühungen des Staates und der Gesellschaft zur Beratung* vor Eingehung der Ehe und zur Festigung gefährdeter Ehen;

der Ausbau an Ehe- und Familienberatung und das Angebot an Lebenshilfe unter Verwertung ausländischer Erfahrungen (These 8). Bei der in der These vorgeschlagenen Reform des Scheidungsrechts ist manche Ehe nicht mehr gesetzlich so geschützt wie bisher; die Bemühung um ihre Erhaltung müßte auch die Regelung hinsichtlich der Kinder vom Bereich des staatlichen Rechts mehr auf den der gesellschaftlichen Hilfe verlagern. Vorsichtig ist die Kommission in der *Frage der Verbindung von Eheberatung und Justiz*. „Nach Auffassung der Kommission sollte darauf hingewirkt werden, daß die Ehegatten vor Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens eine Eheberatungsstelle oder eine Einrichtung der freien Eheberatung in Anspruch nehmen. Außerdem sollte dem Richter im Ehescheidungsverfahren ausdrücklich die Befugnis gegeben werden, den Ehegatten zu empfehlen, eine Eheberatungsstelle aufzusuchen oder sich von anderen geeigneten Personen oder Stellen beraten zu lassen. — Die Eheberatung sollte jedoch dem Ehescheidungsverfahren nicht obligatorisch vorgeschaltet werden. Insbesondere sollte es nicht vorgeschrieben werden, daß bei der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens eine Bescheinigung über die Inanspruchnahme einer solchen Stelle oder Einrichtung vorzulegen ist.“ — Auch die Einrichtungen der katholischen Eheberatung haben sich im Interesse einer fruchtbaren Erfüllung ihres eigenen Auftrags in diesem Sinn ausgesprochen. — Zum Teil auf Anregung der Beratungsstellen geht der in den Erläuterungen des Berichts aufgenommene Vorschlag zurück, *Schlichtungsstellen* im Bereich der Justiz zu errichten, „die die Ehegatten vor Einleitung des Verfahrens vor allem über die rechtlichen Auswirkungen der Scheidung aufklären können. Auch solche Gespräche sind geeignet, ernüchternd und erhaltend zu wirken, während die Inanspruchnahme anwalt-schaftlicher Beratung schon eindeutig auf die kommende Scheidung abgestellt ist.“

### *Die Härteklausele*

Die wichtigste Vorkehrung gegen eine den Intentionen der Kommission nicht entsprechende mißbräuchliche Praxis im Anschluß an die in den Thesen vorgeschlagene Scheidungsrechtsreform ist die Härteklausele: „Die Ehe soll gegen den Willen des andern Ehegatten nicht geschieden werden, wenn die Scheidung a) im Hinblick auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Ehegatten für ihn außerordentlich hart und unbillig wäre oder b) schwerwiegende wirtschaftliche Härten für ihn oder die gemeinsamen Kinder zur Folge hätte, so daß trotz des Scheiterns der Ehe es nicht gerechtfertigt wäre, die Ehe aufzulösen. Der Richter kann in diesen Fällen den Anspruch der Scheidung auch zeitlich hinausschieben. — Die Anwendung der Härteklausele soll nach fünfjähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Ehegatten nicht mehr möglich sein“ (These 7).

Der Sinn der Härteklausele leuchtet ein. Schon immer war die Rede vom Mißbrauch des Zerrüttungsprinzips, der zu befürchten ist, wenn das Anliegen, dem bisher der § 48 des Scheidungsgesetzes diene, nicht auch im Gesetz zum Tragen kommt. Die genannte Regelung des geltenden Gesetzes hat sich nach der Auffassung auch als gewissenhaft anerkannter Richter und Sachverständigen nicht bewährt. Dem widersprechen andere, die sie vielleicht etwas modifiziert formuliert immer noch für besser halten als die vorgeschlagene Härteklausele oder als eine Einschränkung

der Berechtigung, eine Scheidung zu begehren, in bestimmten Fällen. — Manche befürchten bei der Härteklausele den Versuch, mit untauglichen Mitteln ideale Werte durchzusetzen oder materielle Werte in einer Form zu erreichen, die im Ergebnis den Reichen vor dem Armen benachteiligt. Trotzdem sind die Gründe, die sowohl für die immaterielle Härteklausele sprechen (1. Teil der These) wie für die materielle (2. Teil) so schwerwiegend, daß die Stellungnahme bei den kirchlichen Verlautbarungen, wie die des genannten Arbeitskreises der CD-Juristen, sich eindeutig für sie einsetzt. Nicht aus konfessionellen Gründen oder aus einem abstrakten Festhalten an einem institutionalistischen Denken, sondern weil nur so jene Fälle sachgerecht geregelt werden können, in denen „die Gerechtigkeitserwartung des betroffenen Ehegatten und der Allgemeinheit durch die Gewährung der Scheidung verletzt, der Partner der Gefahr der wirtschaftlichen Verelendung ausgesetzt und durch die Begrenzung der Dauer auf 5 Jahre bei der Klausel das Prinzip des Scheiterns selbst“ um seine volle Glaubwürdigkeit gebracht wird.

In einem Aufsatz „Gedanken zur Reform des Scheidungsrechts“ hat sich der Bayerische Staatsminister der Justiz, Ph. Held, der sich wie der mehrfach erwähnte Arbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen grundsätzlich zur Ablösung des Verschuldensprinzips durch das Zerrüttungsprinzip bekannte, gegen den Mißbrauch dieser Ablösung ausgesprochen und gefordert, daß dieser Entwicklung „etwa durch eine Härteklausele vorzubeugen“ sei („Bayerische Staatszeitung“ vom 26. 3. 1970). Aber er fügt hinzu, „dies wird allerdings noch große Schwierigkeiten bereiten“.

Die Erläuterungen zur Härteklausele im Bericht der Kommission spiegeln zwei Interpretationsrichtungen in dieser selbst: die *Interpretation der Mehrheit* hat die Tendenz die Härteklausele strikt, um nicht zu sagen restriktiv zu interpretieren (z. B. bei der immateriellen Härteklausele „nur in besonderen Ausnahmefällen“). Eine *Minderheit in der Kommission* drängte darauf, nach Maßgabe der jeweiligen Umstände die Anwendung der Härteklausele möglichst offenzuhalten, so daß die Scheidung nicht das Gerechtigkeitsgefühl des Ehegatten, der an der Ehe festhalten will, ungewöhnlich stark verletzt oder zu einem schweren Verstoß gegen die sittliche Ordnung oder die allgemeine Gerechtigkeitserswartung werde.

Selbstverständlich muß bei der Härteklausele auch an jene Fälle gedacht werden, wo die Scheidung die *Kinder* außergewöhnlich hart trifft. Hier liegt dieser Schaden oft schon in der Zerrüttung der Ehe selbst und ist die Scheidung für die Kinder das kleinere Übel, aber es muß doch auf die sehr unterschiedlichen Umstände Rücksicht genommen werden.

### Die Regelung der Scheidungsfolgen

Obwohl die Kommission zur Frage der *Zuordnung der Kinder nach der Ehescheidung*, zum Verkehrsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kinde, zur Verteilung des Hausrats und zur Zuteilung der Ehwohnung noch keine Vorschläge gemacht hat, so hat sie jetzt schon ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß sie auch im Recht der Scheidungsfolgen nicht von einer Schuldfeststellung ausgehen will. Das erscheint ihr nicht sachgerecht. Trotzdem hat sie vor, dazu gesonderte Vorschläge zu machen, wobei bei der Zuordnung der gemeinsamen Kinder nach der Ehescheidung allein vom *Kindeswohl* auszu-

gehen sei (These 12). Geändert werden müssen dann auch die Vorschriften über den *Namen* der geschiedenen Frau, den Widerruf von Geschenken unter Ehegatten.

Bei der Verwandtschaft der Folgenregelung bei Scheidung aus Verschulden mit der aus Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe aus Verschulden sind auch Vorschläge vorzubereiten, die auch hier die Schuldenverknüpfung aufheben (vgl. These 11).

Wie schon oben erwähnt, verlangt in den Vorbemerkungen des 2. Teils ihres ersten Teilberichts die Kommission neben „der Ausgestaltung des privatrechtlichen Unterhaltsrechts eine *Änderung des Sozialversicherungsrechts, des Beamtenrechts und des Versorgungsrechts mit dem Ziel, eine auf eigenen Ansprüchen beruhende soziale Sicherheit der Ehefrau zu erreichen*“. Die Erläuterung, die in diesem Zusammenhang wertvolle, wenn auch unvollständige, statistische Hinweise auf die Situation der Betroffenen, insbesondere die älterer Frauen in bezug auf die Erwerbstätigkeit, auf Ansätze zu Hilfen und Tendenzen des ausländischen Rechts enthält, sagt: „Soweit irgend möglich, sollte gleichzeitig“ — mit einem Gesetzentwurf, der die Thesen zur Scheidungs- und Unterhaltsrechtsregelung zugrunde legt — „ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der ein Mindestprogramm für die soziale Sicherung der als Hausfrau tätigen Ehefrau enthält; ein solches Mindestprogramm, zu dem jedenfalls die Änderung des § 1268 RVO, des § 1291 RVO und entsprechende Vorschriften des Sozialversicherungsrechts gehört, sollte zugleich mit der Reform des Ehescheidungsrechts und des Unterhaltsrechts nach der Scheidung verabschiedet und in Kraft gesetzt werden. Weitergehende Reformen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, des Beamtenrechts und des Versorgungsrechts . . . sollten dann in möglichst nahem zeitlichem Zusammenhang damit erfolgen.“

Es folgt der Hinweis darauf, daß damit die *Bedeutung einer privatrechtlichen Konzeption für das Unterhaltsrecht* nicht verkürzt werde, daß auch eine soziale Sicherheit — deren Verwirklichung überdies noch zeitlich nicht abgesehen werden kann — auf den Gedanken privater Vorsorge nicht verzichten könne. Hier ist eine Warnung ausgesprochen vor Konzeptionen, die auf eine „Sozialisierung“ der Scheidungsfolgen hinauslaufen.

### Neuordnung des Unterhaltsrechts

Daß die Anknüpfung des Unterhaltsrechts der Ehegatten nach der Ehescheidung an das Verschulden im geltenden Recht schweren Bedenken unterliegt und nicht sachgerecht ist, scheint unbestritten. Trotzdem ist der folgende Abschnitt in seiner Formulierung nicht ohne Gefahr: „Mit der Scheidung der Ehe wird die Gemeinsamkeit der wirtschaftlichen Basis der Ehegatten aufgelöst. Deshalb hat nunmehr jeder Ehegatte in eigener Verantwortung nach besten Kräften für sich selbst zu sorgen. Jedoch besteht in Nachwirkung der Ehe eine wirtschaftliche Verantwortung der früheren Ehegatten füreinander, aus der sich Unterhaltspflichten des einen für den anderen ergeben können. Dabei kommt die Arbeitsteilung in der bisherigen Ehe, die regelmäßig auf der übereinstimmenden Entscheidung beider Gatten beruht, besondere Bedeutung zu. Auch muß der fortbestehenden gemeinsamen Verantwortung für die aus der geschiedenen Ehe hervorgegangenen Kinder Rechnung getragen werden.“

Die *Voraussetzung des Grundsatzes der Eigenverantwortung* bedeutet nach den Erläuterungen im Bericht, „daß

ihm in Zukunft voraussichtlich immer größere Bedeutung zukommen wird“. Sie kann aber auch — und das ist bereits öfter geschehen — so gedeutet werden, als handle es sich dabei um die Aufstellung eines Verhältnisses von *Regel und Ausnahme*. Deshalb ist wichtig, daß auch nach den Aussagen der Erläuterung die Mehrheit der Kommission für „beide Prinzipien als gleichwertig“ ansieht. Die zweite Besorgnis besteht darin, daß die so gewählte Akzentsetzung nicht prognostisch, sondern normativ verstanden wird, als sei es Aufgabe dieses Gesetzes, auf eine bestimmte gesellschaftliche Entwicklung auch sozusagen pädagogisch hinzuwirken. Es wäre ein innerer Widerspruch, in der Frage des Rechts des Scheidungsgrundes bewußt zurückhaltend zu sein, im Bestreben, bestimmte ethische Werte, wie die eheliche Treue, durch Gesetz, unter Druck also, zu fördern und hier weniger zurückhaltend zu sein in dem Willen, bestimmte gesellschaftspolitische Ziele — z. B. die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau — durch pädagogische Züge im Gesetz zu fördern. Beide ethischen Ziele haben die Freiheit zur Voraussetzung.

### *Der Grundtatbestand und Härteklauseel*

„Ein Ehegatte soll nach der Scheidung Unterhalt verlangen können, wenn . . . er sich weder aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit noch aus sonstigen Einkünften selbst unterhalten kann, sei es wegen der Sorgepflichten gegenüber gemeinsamen Kindern, sei es, daß die Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben mit einem unzumutbaren Aufwand an Kräften verbunden ist, sei es wegen des bereits erreichten Alters oder Krankheit im Zeitpunkt der Ehe, den Pflichten der Pflege gegenüber sonstigen im bisherigen Haushalt lebender naher Angehöriger, sei es aus anderen schwerwiegenden Gründen.“ Wegen Benachteiligung einmal erwerbstätig gewesener Gatten in öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder privatrechtlichen Versorgungsansprüchen infolge der ehebedingten Nichtaufnahme oder eines Abbruchs einer Erwerbstätigkeit oder Berufstätigkeit soll ein angemessener Ausgleich gegeben werden.

Der starken Betonung des Grundsatzes der Selbstverantwortung im Generaltatbestand hat eine Minderheit widersprochen, z. B. beim Vorschlag der Altersfestsetzung und beim Ausschluß einer nicht unmittelbar ehebedingten Bedürftigkeit. Zu vage erscheint ihr die im Vorschlag enthaltene Umschreibung der Zumutbarkeit der Erwerbsarbeit einer Frau mit betreuungsbedürftigen Kindern. Die Kommission sucht offensichtlich einen Ausgleich zwischen den verschiedenen hier zu bedenkenden Interessen und Werten. Ihre Vorschläge werden entsprechend den unterschiedlichen psychologischen und soziologischen Standpunkten der Kritiker gegensätzlich bewertet. Die wesentlichen Kriterien haben wir im vorhergehenden Abschnitt berichtet. Die dazugehörigen empirischen Voraussetzungen sind keineswegs allseits geklärt. Begreiflich, daß, zumal seitens vieler Frauenorganisationen, gerade hier starke Bedenken geltend gemacht werden.

Auf die Schwierigkeit der Durchführung des „angemessenen Ausgleichs“ ist oft hingewiesen worden. Viel hängt von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten ab.

These 4, nach der Ausgangspunkt für die Höhe des Unterhalts die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Ehescheidung sein sollen, war einstimmig angenommen worden. Bei wesentlichen Änderungen in Einkom-

men oder Vermögen soll eine der Billigkeit entsprechende Neuregelung erfolgen.

These 5 regelt die Unterhaltsansprüche *bei einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung* im Zusammenhang mit der Suche nach einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, These 6 das *Recht* auf eine Umstellungsbeihilfe oder einen Übergangsunterhalt.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch hier eine Härteklauseel: Ein Unterhaltsanspruch soll entfallen, wenn und soweit die Inanspruchnahme des anderen Ehegatten im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Ehegatten oder die kurze Dauer der Ehe außergewöhnlich hart und unbillig wäre (These 8). Man spürt im ersten Falle das Bestreben, nicht auf dem Umweg über das Unterhaltsrecht wieder den Verschuldensgedanken einzuführen, andererseits angesichts der allgemeinen berechtigten Gerechtigkeitserwartung nicht die unverantwortliche Ehezerstörung auch noch in zusätzlichen Belastungen des Betroffenen zu honorieren.

Nicht weniger wichtig ist der in These 9 aufgestellte *Ranggrundsatz*: „Der Unterhaltsanspruch des bedürftigen früheren Ehegatten soll im materiellen wie im Verfahrensrecht grundsätzlich den Vorrang vor dem Anspruch eines Ehegatten haben, mit dem der Verpflichtete nach der Scheidung eine neue Ehe eingegangen ist. Für diesen Grundsatz haben sich auch die kirchlicherseits vorliegenden Verlautbarungen ausgesprochen.

Der Verpflichtete soll auf Verlangen des Berechtigten, wenn möglich, *Sicherheit* leisten, und in der Vollstreckung soll dem wirtschaftlich Schwächeren in stärkerem Maß als bisher Hilfe zuteil werden. These 11 spricht vom Erlöschen des Unterhaltsanspruchs bei Wiederverheiratung des Berechtigten und seinem Wiederaufleben bei Lösung der zweiten Ehe, wenn Kinder aus erster Ehe da sind, mit deren Pflege eine Erwerbstätigkeit nicht vereinbar ist. These 13 handelt vom Übergang der *Unterhaltspflicht auf den Erben* und der Übertragbarkeit der Abfindung des Berechtigten.

### *Zur Diskussion der Thesen*

Es ist sicher zu erwarten, daß die Diskussion, die nun über die Thesen der Kommission einsetzt — in Kreisen der Juristen, der Familien- und Frauenverbänden, der politischen Parteien, der Kirchen —, vieles kritisch durchleuchten, Einseitigkeiten und Lücken aufdecken, Unbestimmtheiten durch Konkretisierungsvorschläge ergänzen, in der Wirklichkeit nicht so zu Realisierendes sichtbar machen wird. Im ersten Teil dürfte diese Diskussion vor allem um das Für und Wider des Übergangs zum Prinzip der Scheidung gescheiterter Ehen (so besser als Zerrüttungsprinzip), um die Härteklauseel und um die Vermutungsvorschläge über die Fristen gehen; im zweiten Teil um Vermeidung des Zwangs zu einem wirtschaftlichen und sozialen Abstieg bei einer ganzen Gruppe von Frauen, um das Junktim zwischen Scheidungsrecht und sozial sicherndem Folgerecht, vor allem auch im Alter, um das Nichtabwälzen der Last der Scheidungsfolgen auf die „Allgemeinheit“. Das Urteil bleibt in vielem offen angesichts der noch offengelassenen Fragen im Recht der Scheidungsfolgen und des Scheidungsverfahrens.

Die Christen und die mit den Fragen bisher befaßten Stellen haben ein gemeinsames Ziel vor Augen: den Schutz der Ehe. — Sie wissen um die Grenzen, die im Rahmen des konkreten Gemeinwohls dem Staat und der

ihm vom Grundgesetz auferlegten Verpflichtung, das gleiche Ziel im Auge zu behalten, gesetzt sind. Es kann ihnen nicht um die Durchsetzung konfessionalistisch eingegrenzter Ziele in ihrem Beitrag zur Gestaltung des Ehescheidungsrechts gehen. Es muß ihnen aber um jene Gestaltung gehen, die den Menschen angemessen und zumut-

bar ist. Eine solche Gestaltung ist als *Notlösung* in einer notvollen menschlichen Situation nie vollkommen. Wer hat am meisten unter ihr zu leiden? Die, denen sie am schmerzlichsten Unrecht tun kann, sei es bei der Scheidungsregelung, sei es bei der Scheidungsfolgenregelung. Ihr Anwalt zu sein ist christlichste Pflicht.

## Zum Strukturplan für das deutsche Bildungswesen

Die Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates verabschiedete am 13. Februar 1970 zum Abschluß ihrer ersten vierjährigen Arbeitsperiode den „Strukturplan für das Bildungswesen“, ein umfangreiches (fast 500 Seiten!) und gewichtiges Werk, von dem wirksame Anregungen für eine Gesamtreform des deutschen Bildungswesens bis zum Hochschulbereich erwartet werden — eine Erwartung, die sich in den letzten Jahren durch die düsteren Prognosen pessimistischer Fachleute zu kaum erträglicher Spannung gesteigert hat: Gemessen an dem internationalen Stand des Bildungswesens, weist die Bundesrepublik einen erkennbaren Rückstand auf — und zwar auf allen Teilgebieten, dessen Überwindung in nächster Zukunft ausgeglichen werden muß, denn vom Ausbau und der Konkurrenzfähigkeit des Bildungswesens hängt, von der kulturellen Potenz eines Landes einmal abgesehen, auch dessen wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft ab.

### Ein beträchtlicher Rückstand

Wie konnte es zu diesem Rückstand kommen? *H. Becker*, ein prominentes Mitglied des Deutschen Bildungsrates, weist in seiner Prognose für das Jahr 1980 auf die *langfristigen Wirkungen* bildungspolitischer Maßnahmen hin. (*H. Becker*, Ein Gesamtplan für die Bildung. In: Das 198. Jahrzehnt. Eine Team-Prognose für 1970 bis 1980, Hamburg: C. Wegener Verlag 1969, S. 437—456.) Anders als bei außen-, wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen werden die Konsequenzen bildungspolitischer Entscheidungen erst 30 bis 50 Jahre nach ihrer Realisierung sichtbar. Aus dieser langfristigen Wirkweise ergeben sich zwei Aspekte: der eine, der in die Zukunft weist und in unsere bildungspolitische Verantwortung gestellt ist, nämlich die Planung des Bildungswesens unter der Rücksicht des Jahres 2000. Der andere Aspekt, der die Wurzeln unserer heutigen bildungspolitischen Misere in jener Vergangenheit vor 30 bis 50 Jahren sucht, in der die Weichen für unser heutiges Schulsystem entscheidend gestellt wurden.

Nach dem Ersten Weltkrieg erlebte Deutschland eine Blüte schulreformerischer Ansätze und Verwirklichungen, die besonders in Preußen konzipiert und zügig durchgeführt wurden (Akademisierung der Lehrerbildung, Richtersche Reform der Höheren Schule, Reform der Volksschule). Die Reformpädagogik entdeckte die Eigenständigkeit des Kindes und leitete daraus das Recht des Kindes auf volle Berücksichtigung seiner individuellen Bedürfnisse und Interessen ab. Die gesamtgesellschaftlichen Aspekte dieser Reform wurden jedoch — wie *H. Becker* betont — nicht gesehen. Es kam im Gegenteil zu Fehleinschätzungen, wie sie *K. Gördeler* in der Weimarer Zeit aussprach, als er die „Schulexperimente“ für eine der Ursachen der Weimarer Krise erklärte und forderte, die Zahl der Bildungsanstal-

ten zu beschränken und die Lehrerakademien zu Lehrerseminarien zurückzustufen. Aus dem Zusammenbruch des gesamten Bildungswesens nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges entstand keine dieser ersten Reformbewegung vergleichbare Erneuerung. Das Verlangen nach Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung war nach dem totalen Chaos so stark, daß alle Kräfte darauf verwendet wurden, das traditionelle Schulsystem zu restaurieren in genau der gleichen Form, wie es vor der Herrschaft des Nationalsozialismus bestanden hatte; das Schulsystem wurde in der traditionellen Dreigliederung wiederhergestellt; die Universität galt wie in der Weimarer Zeit als „im Kern gesund“. Von 1945 bis 1965 gab es zwar verschiedentlich *system-immanente Verbesserungen*, jedoch keine entscheidenden Strukturveränderungen, die mit der Entwicklung im Ausland verglichen werden könnten. Es scheint sogar, als ob diese Zeit in der Geschichte der Pädagogik einmal jene kennzeichnende Überschrift tragen würde, die *S. B. Robinsohn* und *J. C. Kuhlmann* als Titel über ihre Darstellung der Pädagogik dieses Zeitabschnittes schrieben: „Two Decades of Non-Reform in West German Education“ (in: *Comparative Education Review*, Bd. XI, Nr. 3, Oktober 1967).

Bis 1965 gab es in der BRD nicht einmal ansatzweise den Versuch, der drohenden Stagnation mit einer gemeinsamen Anstrengung zu begegnen: es kam nicht nur zwischen den Ländern zu keinen nennenswerten Reformgesprächen — es gelang nicht einmal, ein Gremium einzurichten, in dem sich Politiker und Sachverständige der verschiedenen beteiligten Wissenschaften über die Zukunft des Bildungswesens hätten unterhalten können — ganz abgesehen von etwa gemeinsam erarbeiteten Entscheidungen. Von 1953 bis 1965 arbeitete zwar der *Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen* als von Bund und Ländern gemeinsam berufener Sachverständigenausschuß eine Reihe von Empfehlungen zur Bildungsreform aus — deren bildungspolitischer Wert jedoch höchst eingeschränkt war: diese Empfehlungen waren wichtig, „weil sie das deutsche Bewußtsein für Reformen vorbereiteten“ (*H. Becker*). Realisiert wurden sie nicht.

Eine karge Bilanz zwölfjähriger Arbeit — zu einer Zeit, als man keine Zeit mehr zu verlieren hatte. Grund des Scheiterns: die mangelnde Zusammenarbeit zwischen Sachverstand und Politik. „Es gelang in dieser Zeit nicht, Sachverstand und politische Entscheidungen zusammenzuführen, da die Väter des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Notwendigkeit einer solchen Zusammenarbeit noch nicht wahrgenommen hatte und im Grundgesetz daher auch kein Instrumentarium dafür vorgesehen ist“ (*H. Becker*, Ein Gesamtplan für die Bildung, S. 439).

Ein weiterer Versuch, die wissenschaftliche Analyse des